

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Harsefeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgend aufgeführte Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen von Tieren, Rettung von Tieren,
5. Auspumpen von Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

- 1) Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und Veranstaltungen in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergarten), bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Samtgemeinde,
- 2) Begleitschutz bei Festumzügen von Vereinen und Verbänden der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie von diesen getragenen Einrichtungen,
- 3) Beaufsichtigung von Osterfeuern und Feuerwerken, wenn sie von der Samtgemeinde, ihren Mitgliedsgemeinden, deren Einrichtungen und den örtlichen Vereinen und Verbänden veranstaltet werden.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

- 1) Der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin bestimmt sich bei Leistungen
 - a) nach § 2 Nr. 1, 4 und 5 dieser Satzung gemäß § 26 Abs. 4 des Niedersächsische Brandschutzgesetzes,
 - b) nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung gemäß § 28 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (ersuchende Gemeinde).
- 2) Gebührenschuldner/in ist der/diejenige, der/die Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- 3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner/innen.

§ 6

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- 1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- 3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der Leistungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden usw. einsetzen müssen, sind die der Samtgemeinde Harsefeld hieraus entstehenden Kosten ebenfalls vom Kostenersatzpflichtigen/von der Kostenersatzpflichtigen bzw. dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin zu tragen.
- 4) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- 5) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.

Kosten - und Gebührentarif

(Anlage zur Gebührensatzung)

- | | |
|---|------------|
| 1. Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde | 20,00 EURO |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde | |
| a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7.5 t | 60,00 EURO |
| b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7.5 t | 50,00 EURO |
| c) Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge | 35,00 EURO |
| 3. Hilfsgeräte je Stunde | |
| a) Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör | 40,00 EURO |
| b) Beleuchtungsaggregat | 40,00 EURO |
| c) Hydraulikaggregat | 40,00 EURO |
| d) Hochdruckbelüfter | 40,00 EURO |
| e) Motorsäge | 30,00 EURO |
| f) 3-teilige Schiebeleiter | 20,00 EURO |
| g) Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..) | 13,00 EURO |
| h) Atemschutzgerät | 12,00 EURO |
| i) Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel) | 12,00 EURO |
| j) Rettungsschere | 12,00 EURO |
| k) Rettungsspreizer | 12,00 EURO |
| l) Hydraulikzylinder | 12,00 EURO |
| m) Hebekissen | 12,00 EURO |
| n) Trennschleifer | 12,00 EURO |
| o) 4-teilige Steckleiter | 12,00 EURO |
| p) transportabler Wasserwerfer | 12,00 EURO |
| q) Tauchpumpe | 10,00 EURO |
| r) B/C-Druckschlauch bei Einzelabgabe je Meter | 0,15 EURO |
| 4. Materialien (wie Kohlensäure, Treibstoffe, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Brennstoffe, Einwegschutzkleidung, Wasser u. ä.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet. | |